

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	12.11.2012

Auswirkungen der angekündigten Rückzahlungen von Gewerbesteuer für Köln

Der Beantwortung der einzelnen Fragen ist vorwegzuschicken, dass die Verwaltung von vornherein beabsichtigt hat, den Ausschuss über weitere Hintergründe des betroffenen Gewerbesteuerfalls zu informieren. Darüber habe ich die Fraktionsvorsitzenden und Einzelmandatsträger zunächst mit Schreiben vom 02.11.2012 vorab informiert.

Die Vorabinformation habe ich vor folgendem Hintergrund erteilt:

Die Kommunen erhalten grundsätzlich erst durch die Grundlagenbescheide der jeweiligen Finanzämter Kenntnis über die aktuellen Besteuerungsgrundlagen zur Festsetzung der Gewerbesteuer. Im konkreten Einzelfall liegen keine geänderten Grundlagenbescheide vor. Diese werden aller Voraussicht erst im kommenden Jahr durch die Finanzverwaltung des Landes NRW erteilt, da es sich auch für die Finanzverwaltung des Landes NRW um einen besonders gelagerten Fall handelt.

Die Stadt Köln verfügt – anders als die meisten Städte in NRW – über eine eigene Betriebsprüfung, die im Rahmen von ständigen finanzamtlichen Außenprüfungen bestehende Auskunfts- und Teilnahmerechte wahrnimmt.

Diese Tatsache verhilft der Stadt Köln vielfach, so wie auch in diesem Fall durch die konkrete Teilnahme an der Außenprüfung frühzeitig Informationen zu erhalten, die es ihr dann ermöglichen, im Rahmen eines vorausschauenden Risikomanagements auf sich abzeichnende Entwicklungen hinzuweisen und haushaltsrechtlich und –technisch Vorsorge treffen zu können.

So auch in diesem Fall, bei dem die Außenprüfung der Finanzverwaltung des Landes NRW noch nicht abgeschlossen ist und sich, wie bei der Prüfung von großen Unternehmen üblich, noch über einen langen – vorliegend wahrscheinlich mehrjährigen - Zeitraum hinziehen wird.

1. **Seit wann sind der Verwaltung die Risiken aus der Außenprüfung bekannt, die nunmehr zur Erstattung der Gewerbesteuerzahlungen führen?**

Im April 2012 wurde die Stadt Köln über eine grundsätzliche Diskussion zwischen der Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung des Landes NRW zu einem steuerrechtlichen Sachverhalt hingewiesen. Nach einem mehrmonatigen internen Abstimmungsprozess innerhalb der Finanzverwaltung des Landes NRW, auch mit dem Finanzministerium NRW, wurde das Unternehmen im September 2012 aufgefordert, eine Erklärung mit belastbaren Nachweisen vorzulegen. Die Stadt Köln hat daraufhin Kontakt mit dem Finanzvorstand des Unternehmens aufgenommen. Ende Oktober 2012 hat das Unternehmen die entsprechende Zerlegungserklärung für 2010 eingereicht. Diese Zahlen sind dann die Basis der Hochrechnung für den Betriebsprüfungszeitraum.

2. **Wer trägt die Verantwortung für die fehlerhafte Besteuerung und gibt es, insbesondere mit Blick auf die angekündigte Zinszahlung, Möglichkeiten des Regresses – z.B. gegenüber der Finanzverwaltung des Landes?**

Die für die Gewerbesteuerfestsetzung relevanten Grundlagen werden durch das zuständige Betriebsstättenfinanzamt festgestellt. Die Städte sind an diesem Verfahren nicht beteiligt. Das Prinzip der Nachzahlungen/Rückzahlungen ist für die Stadt Köln im Bereich der Gewerbesteuer alltägliches Geschäft, vergleichbar mit einem Lohnsteuerjahresausgleich, bei dem auch im Nachhinein der Staat an den Privaten erstattet oder zurückzahlt. Der aktuelle Fall ist daher insbesondere wegen der Höhe der Rückzahlung besonders.

Eine zentrale Aufgabe der finanzamtlichen Außenprüfung besteht darin, die bisherigen Feststellungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei der Zinszahlung handelt es sich um keinen „Schaden“, sondern lediglich um einen Ausgleich für erzielte Liquiditätsvorteile. Unternehmen, die Steuern nachzahlen, müssen diesen Liquiditätsvorteil genauso ausgleichen wie Städte, die Steuern zurückzahlen.

Zum derzeitigen Zeitpunkt kann zu etwaigen Regressansprüchen keine Aussage getroffen werden. Es scheint jedoch wenig wahrscheinlich zu sein, dass in diesem Verfahren Ansprüche bestehen könnten.

3. **Welche konkreten Auswirkungen haben die angekündigten Absetzungen/Erstattungen für den laufenden Haushalt 2012 sowie die Planungen für die Jahre 2013/14 insbesondere mit Blick auf die gesetzlichen Anforderungen eines Nachtragshaushalts bzw. eines Haushaltssicherungskonzeptes?**

In der Mitteilung der Verwaltung an den Finanzausschuss unter TOP 2.1 der heutigen Sitzung wird im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Haushaltsentwicklung bei den den Haushalt tragenden Positionen – unter Einbeziehung auch der Gewerbesteuerrückzahlung – eine voraussichtliche Ergebnisverschlechterung um rd. 90,3 Mio. EUR ausgewiesen.

Dieser Betrag erhöht zunächst den im Haushaltsplan 2012 bereits enthaltenen Fehlbetrag von rd. 219,9 Mio. EUR auf 310,2 Mio. EUR. Dem gegenüber stehen Einsparungen aus der angeordneten Haushaltssperre, die alleine in einer Größenordnung von mindestens 40 Mio. EUR (10 % des veranschlagten Aufwandes) bei den Sach- und Dienstleistungen) erwartet werden. Darüber hinaus ergeben sich durch die über acht Monate dauernde vorläufige Haushaltsführung nach § 82 GO NRW erfahrungsgemäß weitere Einsparungen, da bei vielen Maßnahmen die Mittel nicht oder nicht in voller Höhe abfließen konnten. Eine konkrete Bezifferung ist allerdings nicht möglich.

Vor dem Hintergrund der vielen Unwägbarkeiten kann die Verwaltung derzeit keine sichere Aussage treffen, ob die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage knapp über oder knapp unter 5 % liegen wird.

Als Hinweis: Der vom Rat am 28.06.2012 beschlossene Haushaltsplan 2012 wies bei einem Fehlbetrag von rd. 219,9 Mio. EUR eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage von 3,86 % aus.

In § 81 Abs. 2 GO sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Nachtragssatzung aufgeführt. Einschlägig ist hier lediglich die Ziffer 1, da die Ziffern 2 und 3 auf Aufwendungen bzw. Auszahlungen abstellen und es sich hier um Ertragsabsetzungen handelt (s. auch § 19 Abs. 1 GemHVO).

Nach § 81 Abs. 2 Ziffer 1 hat die Gemeinde eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.

In der Haushaltssatzung der Stadt Köln wird der unbestimmte Rechtsbegriff „erheblicher Fehlbetrag“ dahingehend konkretisiert, dass er auf einen Wert von 3 % der Gesamtaufwendungen

festgeschrieben wird. Dieser Prozentwert beläuft sich nach den Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2012 auf rd. 138,2 Mio. EUR.

Unabhängig von dem Nichterreichen dieses Betrages - in Rede steht eine Rückzahlung von rd. 116,2 Mio. EUR – kann auch der Haushaltsausgleich durch eine Nachtragsatzung nicht erreicht werden, da der Haushalt bereits mit einem Fehlbetrag im Hj. 2012 von 219,9 Mio. EUR verabschiedet wurde und ein Erreichen des Haushaltsausgleichs auch durch eine Nachtragsatzung nicht möglich wird.

Die Voraussetzungen zum Erlass einer Nachtragsatzung liegen somit nicht vor.

Ob nachträglich die Voraussetzungen für den Erlass eines Haushaltssicherungskonzeptes vorliegen, kann derzeit noch nicht konkret beurteilt werden. Auf die diesbezüglichen vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.

4. **Welche Auswirkungen haben die Absetzungen für die künftige Entwicklung der Schlüsselzuweisungen etc. des Landes (kommunaler Finanzausgleich) sowie für die seitens der Stadt zu zahlende Gewerbesteuerumlage?**

Die Gewerbesteuerumlagen berechnen sich nach dem tatsächlichen Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer. Bei den in der Mitteilung an den Finanzausschuss zur Haushaltsentwicklung aufgeführten Beträgen handelt es sich regelmäßig um das Anordnungssoll, also die Beträge, auf die die Stadt einen Anspruch hat und die auch ergebniswirksam werden.

Im Zusammenhang mit der o. a. Erstattung – die in gleicher Höhe in Soll und Ist gebucht wird – reduzieren sich die Gewerbesteuerumlagen um rd. 16,9 Mio. EUR. Bei dem in der o. a. Vorlage genannten Betrag von „ca. 100 Mio. EUR“ handelt es sich um die saldierte Nettoverschlechterung.

Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung des Landes wird ebenfalls das Ist-Aufkommen bestimmter Steuerarten – u. a. auch der Gewerbesteuer – als eines der Berechnungsparameter herangezogen. Die Finanzkraft einer Kommune ist immer in Relation zur Entwicklung aller Kommunen (Landesdurchschnitt) zu bewerten. Als Grundlage werden die Steuerdaten der Kommunen in den sog. Referenzperioden herangezogen. Für die Schlüsselzuweisungen 2013 werden die Steuerdaten des Zeitraumes 01.07.2011 – 30.06.2012 herangezogen.

Die Steuerrückzahlung in 2012 hat somit Auswirkungen auf die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2014 (Referenzperiode 01.07. 2012 – 30.06.2013).

Die Höhe der Schlüsselzuweisungen hängt von sehr vielen Parametern ab, neben der Entwicklung der Steueraufkommen von Land und Kommunen insgesamt und der Steuerentwicklung der jeweiligen Kommune im Einzelnen z. B. auch von Entwicklung des Soziallastenansatzes ab. Zu berücksichtigen ist auch, dass ab dem Haushaltsjahr 2014 die Gemeindefinanzierungsgesetze entsprechend den Regelungen im Stärkungspaktgesetz jährlich zusätzlich um bis zu 195 Mio. EUR durch die Mitfinanzierung aller Kommunen belastet werden. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen einer vorsichtigen Schätzung für 2014 ein Zuwachs bei den Erträgen aus der Schlüsselzuweisung in Höhe von 40 Mio. EUR kalkuliert. Sofern sich bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2013/2014 noch Konkretisierungen zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen 2014 ergeben, werden diese über die Veränderungsnachweisungen berücksichtigt.

5. **Ist es zwingend, die Erstattung der Gewerbesteuer kurzfristig vorzunehmen? Welche Vor- und Nachteile sind damit für die Stadt verbunden?**

Nein, eine Erstattung zum derzeitigen Zeitpunkt ist rechtlich nicht zwingend, aber wirtschaftlich sinnvoll und geboten. Der Vorteil einer kurzfristigen Erstattung liegt in der Reduzierung der Zinszahlungen. Der Zinssatz gem. § 233a AO liegt bei 6,0 % pro Jahr (0,5 % pro Monat). Soweit eine Erstattung in diesem Jahr vorgenommen wird, sind bereits Zinsen in einer Größenordnung von 20,6 Mio. EUR für die Erhebungszeiträume bis 2010 zu erstatten. Ab Januar 2013 fallen für die betroffenen Erhebungszeiträume monatlich weitere Zinsen in einer Grö-

Benordnung von 397.000 EUR (also jährlich ca. 4.764.000,00 EUR) an; ab April 2013 würde sich die monatliche Belastung wegen des dann zinspflichtigen Erhebungszeitraums 2011 weiter erhöhen.

Demgegenüber zahlt die Stadt Köln für Kassenkredite einen wesentlich geringeren Zinssatz.

**In Vertretung
gez. Klug**